

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer "außerplanmäßigen Professorin" oder eines außerplanmäßigen Professors" der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.06.2024	2
Verfahrenshinweis	13

**ORDNUNG FÜR DIE VERLEIHUNG DER RECHTSSTELLUNG UND BEZEICHNUNG EINER
„AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORIN“ ODER EINES „AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORS“
DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM
19.06.2024**

Aufgrund des § 2 Abs.4 i.V.m. § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (GV.NRW. Seite 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Voraussetzungen für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur
- § 2 Antragsstellung
- § 3 Vorprüfung
- § 4 Eröffnung des Verfahrens
- § 5 Beschlussfassung über die Verleihung
- § 6 Rechte und Pflichten der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen
- § 7 Widerruf oder Rücknahme der Verleihung
- § 8 Übergangsregelung

Artikel II

- § 9 Inkrafttreten

Anhang

Ausführungs- und Bewertungshinweise zur Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.01.2024

Artikel I

§ 1

Voraussetzungen für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

(1) Die Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder „eines „außerplanmäßigen Professors“ kann nach § 41 Hochschulgesetz (HG) habilitierten Mitgliedern oder Angehörigen der Medizinischen Fakultät verliehen werden, die in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen. Die Verleihung ist keine Regelfolge der Habilitation. Sie setzt voraus, dass sich der/die Antragstellerin im Sinne der Interessen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, die aus der untrennbaren Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung erwachsen, einsetzt.

Soweit außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil (§ 9) (1) 2. Außerplanmäßige

Professorinnen und Professoren, die keinen Dienstvertrag mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf haben,) haben daher in universitären Gremien kein Stimmrecht in der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Die Verleihung der außerplanmäßigen Professur setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit ab Datum der Habilitationsurkunde voraus. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden, muss jedoch mindestens drei Jahre betragen.

(3) Ob hervorragende oder außergewöhnliche Leistungen in Forschung und Lehre vorliegen, entscheidet die Medizinische Fakultät anhand eines begründeten Vorschlags ihrer Habilitationskommission und zweier einzuholender externer Fachgutachten, welche über die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen Aufschluss geben. Die Gutachter/innen werden auf Vorschlag der Habilitationskommission dem/der Dekan/in bestellt.

(4) Kriterien zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin /“außerplanmäßiger Professor (betrachtet werden die letzten fünf Jahre vor Antragstellung, siehe dazu auch die Ausführungsbestimmungen):

- a) ein dokumentiertes, nachvollziehbares Engagement in der curricularen Lehre an der Heinrich-Heine-Universität mit mindestens zwei Semesterwochenstunden. Dabei muss die Lehre eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen (siehe dazu Ausführungsbestimmungen),
- b) mindestens gute Evaluationsergebnisse in der selbst erbrachten Lehre des entsprechenden Faches
- c) ein internes Gutachten, das die erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit gem. § 41 (3) HG NRW nachweist.
- d) eine fortgesetzte und verantwortungsvolle Betreuung von Dissertationen (mindestens eine naturwissenschaftliche oder mindestens zwei medizinische Dissertationen).
- e) erfolgreiche Publikationsaktivitäten mit i.d.R. mindestens sechs hauptverantwortlichen Autorenschaften von Originalarbeiten innerhalb der letzten fünf Jahre und einen persönlichen gewichteten Impact-Faktor (Eine hauptverantwortliche Autorenschaft wird mit dem Faktor 1,0 und eine Mitautorenschaft mit dem Faktor 0,5 angerechnet) von mindestens 10.
- f) eine aktive Unterstützung der Forschung an der Medizinischen Fakultät
- g) eine erfolgreiche kompetitive Drittmittelwerbung innerhalb der letzten fünf Jahre als verantwortliche/r Antragsteller/in

Als außergewöhnliche Leistung können i.d.R. nur Leistungen anerkannt werden, die über die oben genannten Leistungen hinaus zu einem Listenplatz in einem W3- oder W2- Berufungsverfahren oder einem vergleichbaren akademischen Verfahren geführt haben. In diesem Falle müssen Antragsteller*innen den in § 2 (2) lit. g hinterlegten Fortbildungsnachweis in Didaktik nicht erbringen.

(5) Die Kriterien sind Grundlage für die sachgerechte Ausübung des Bewertungsermessens der Fakultät. Die Erfüllung der Kriterien ist keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Insbesondere ergibt sich auch bei Erfüllung der Mindestanforderungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige/r Professor/in“.

(6) Da die Lehrverpflichtung nach § 2 Absatz 3 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität bestehen bleibt, ist es ein für die Entscheidung der Fakultät wesentlicher Gesichtspunkt, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller auch zukünftig der Lehrverpflichtung nachkommen kann.

Der/Die Antragsteller/in ist gehalten substantiiert darzulegen, wie er/sie plant, die geforderte Lehre für den Fall der Verleihung aufrecht zu erhalten. Ist das Konzept für die zukünftige Erbringung der Lehre (nach §2 Abs. 2 Buchstabe i) nicht schlüssig und nachvollziehbar, kann eine außerplanmäßige Professur nicht verliehen werden.

§ 2

Antragsstellung

(1) Der Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur ist von dem/der Antragsteller/in ausschließlich in digitaler Form (über ein cloudbasiertes Einreichsystem der Medizinischen Fakultät) auszuhändigen. Nur nach Aufforderung durch das Dekanat oder die Habilitationskommission sind einzelne oder alle Antragsunterlagen zusätzlich in Form beglaubigter Kopien persönlich im Dekanat einzureichen und an den/die Dekan/in zu richten.

(2) Mit dem Antrag einzureichen sind:

Allgemeine Unterlagen:

- a) Eine Kopie der Habilitationsurkunde samt *venia legendi* bzw. der Nachweis habitationsäquivalenter Leistungen
- b) Ein Lebenslauf mit einem Bericht über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang nach der Habilitation

Publikationen:

c) Verzeichnis der nach der Habilitation veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten in der folgenden Gliederung und unter Verwendung der international gebräuchlichen Kurzkennzeichnungen der Zeitschriften (s. index medicus) sowie unter Nennung des Impact-Faktors des Journals zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- i) Originalpublikationen
- ii) Übersichtsartikel
- iii) Kasuistiken
- iv) Buchbeiträge
- v) Patente u.ä.

Beigefügt sein müssen die Impact-Faktoren für jede Publikation und in Summe sowie der gewichtete persönliche Impact-Faktor für das Gesamtoeuvre und für die zu begutachtenden Jahre.

d) Publikationen in elektronischer Form (PDF-File)

Lehre:

- e) Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 nachgewiesen auf einem ausgefüllten Formblatt (siehe Homepage des Dekanats der Medizinischen Fakultät)
- f) Ergebnisse von personenbezogenen Evaluationen durch Studierende für mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester
- g) Fortbildungsnachweis in Didaktik
- h) Nachweis über die aktive Teilnahme im Rahmen der curricularen Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit mindestens zwei Semesterwochenstunden.
- i) Ein Konzept für und eine Versicherung über die zukünftig beabsichtigte Lehrtätigkeit ^{SEP}

Drittmittel:

j) Strukturierter Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel inkl. Bewilligungsbescheiden.

Dissertationen:

k) Von der Medical Research School (medRSD) bestätigter Nachweis über die betreuten Dissertationen.

Gute wissenschaftliche Praxis

l) Erklärung, dass bei den wissenschaftlichen Untersuchungen, die im zu begutachtenden Zeitraum entstanden sind, ethische Grundsätze und die Grundsätze und Empfehlungen zur Sicherung guter

wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden (s. Ausführungsbestimmungen). Nachweis einer Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus den letzten vier Jahren vor Antragstellung.

(3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen fordert das Dekanat bei dem/der entsprechende/n Fachvertreter/in der Medizinischen Fakultät ein Votum ein, welches insbesondere zu §1 (1) detailliert Stellung bezieht. Dieses Votum kann alternativ zusammen mit den Antragsunterlagen eingereicht werden.

§ 3

Vorprüfung

(1) Der/die Dekan/in prüft, ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert er/sie fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an. Der/die Dekan/in weist den Antrag zurück, wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben.

(2) Sofern die Antragsunterlagen vollständig sind, wird der Antrag mit allen Unterlagen der Habilitationskommission vorgelegt. Die Habilitationskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Antragsteller/in hervorragende und/oder außergewöhnliche Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat.

Weiterhin prüft die Habilitationskommission anhand der Angaben, ob zu erwarten ist, dass der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Lehrverpflichtung auch zukünftig nachkommen kann und ob sich der/die Antragsteller/in im Sinne der Interessen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, die aus der untrennbaren Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung erwachsen, einsetzt (Prognosebeurteilung). Das Ergebnis der Prüfung ist in Form eines von hinreichend sachkundiger Bewertung getragenen Berichts dem/der Dekan/in mitzuteilen.

(3) Kommt die Habilitationskommission aufgrund ihrer Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Kriterien des § 3 Absatz 2 nicht nachgewiesen wurden, teilt dieses der/die Dekan/in dem/der Antragsteller/in schriftlich mit.

(4) In diesem Fall kann der/die Antragsteller/in dem/der Dekan/in vor der Beschlussfassung über die Eröffnung des Verfahrens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Schreibens schriftlich mitteilen, dass er/sie den Antrag zurückzieht.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

(1) Empfiehlt die Habilitationskommission die Eröffnung des Verfahrens oder wird der Antrag nicht zurückgezogen, setzt der/die Dekan/in den Antrag auf die Tagesordnung einer der nächstfolgenden Fakultätsratssitzungen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied hat das Recht, die Antragsunterlagen einzusehen

(3) Vor der Beratung des Antrags in der Fakultätsratssitzung erstattet der/die Fachvertreter/in oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung.

(4) Nach Beendigung der Beratung stimmt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens ab. Die Abstimmung erfolgt offen.

(5) Wird die Eröffnung abgelehnt, teilt der/die Dekan/in dieses dem/der Antragsteller/in unter Angabe des Grundes mit. Über eine erneute Eröffnung des Verfahrens kann erst nach Erbringung der fehlenden Leistungen, frühestens aber nach einem Jahr, beraten werden. Wenn zusätzliche Leistungen in der Lehre nachgewiesen werden sollen, müssen diese durch weitere, evaluierte Lehrleistungen über mindestens

ein Jahr nachgewiesen werden. Fehlende hervorragende Leistungen in der Forschung müssen durch wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen werden, die zeitlich nach der Ablehnung der Eröffnung erschienen sind. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

(6) Wird die Eröffnung beschlossen, so werden auf Vorschlag der Habilitationskommission von dem/der Dekan/in zwei externe Gutachter/innen bestimmt, die jeweils um Erstellung eines Fachgutachtens ersucht werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen berufene Professoren oder Professorinnen (Berufung auf W2 oder W3 Professur) sein und das Fach, für das die außerplanmäßige Professur beantragt wird, vertreten. Die Gutachten sollen die in der Lehre und Forschung erbrachten Leistungen beurteilen. Sofern Gutachten aus Berufungsverfahren (W2 bzw. W3 Professuren) vorliegen, können diese auf Beschluss der Habilitationskommission Verwendung im Rahmen der apl.-Verfahrenseröffnung finden. Die Gutachten sollen nicht älter als 5 Jahre sein.

§ 5

Beschlussfassung über die Verleihung

(1) Nach Eingang der Gutachten setzt der/die Dekan/in den Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur auf die Tagesordnung einer der nächstfolgenden Fakultätsratsitzungen.

(2) Vor der Beratung sind die Gutachten zu verlesen. Die Verlesung eines Gutachtenauszugs ist statthaft, wenn nicht widersprochen wird, und vorher Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten bestand.

(3) Nach der Beratung stimmt der Fakultätsrat über den Antrag ab. Die Abstimmung erfolgt schriftlich geheim.

(4) Wird der Antrag angenommen, teilt der/die Dekan/in das Ergebnis der Beschlussfassung dem/der Rektor/in mit. Für die Verleihung ist die Universität zuständig.

(5) Wird der Antrag abgelehnt, teilt der/die Dekan/in dieses dem/der Antragsteller/in schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Eine erneute Antragsstellung ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren zulässig. Eine erneute Ablehnung ist endgültig. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen

(1) Ab dem Tage der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung der außerplanmäßigen Professur hat der/die außerplanmäßige Professor/in weiterhin das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Der/Die außerplanmäßige Professor/in hat die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen der curricularen Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten. Die Lehre muss eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen. Der Nachweis über die erbrachte Lehre ist jedes Semester, spätestens bis zu Beginn des darauffolgenden Semesters, der Dekanin oder dem Dekan eigenständig schriftlich auf einem Formblatt (s. Ausführungsbestimmungen) anzuzeigen.

(3) Die Lehrverpflichtung gilt als nicht erfüllt, wenn der/die außerplanmäßige Professor/in ohne wichtigen Grund und ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht abgehalten hat.

(4) Beim Vorliegen besonders gewichtiger Gründe kann der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät den/die außerplanmäßige/n Professor/in auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum von ihren oder seinen Lehrverpflichtungen beurlauben.

(5) Der/Die außerplanmäßige Professor/in ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen

Prüfungsordnungen in angemessenem Umfang an Prüfungen (z.B. Examensprüfungen, Promotionsprüfungen) teilzunehmen.

(6) Der/Die außerplanmäßige Professor/in ist verpflichtet bei Publikationen die Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät zu bestätigen indem die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität als separate Affiliation des Autors/der Autorin bzw. des Apl.-Professors/der Apl.-Professorin benannt wird.

(7) Der/Die außerplanmäßige Professor/in hat weiterhin das Recht Promotionen zu betreuen. Dabei ist er/sie zu einer verlässlichen und verantwortungsvollen Betreuung verpflichtet.

§ 7

Widerruf oder Rücknahme der Verleihung

(1) Die außerplanmäßige Professur wird widerrufen, wenn:

Der/Die Professor/in den akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für die Verleihung der Apl.-Professur ist.

(2) Die außerplanmäßige Professur kann nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW widerrufen werden,

a) wenn die Lehrtätigkeit vor Eintritt in den Ruhestand ohne wichtigen Grund nicht nachgewiesen wurde.

b) wenn sie durch arglistige Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unvollständig oder irreführend waren.

c) wenn der/die Berechtigte durch sein/ihr Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, dass ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.

d) wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die außerplanmäßige Professur erlischt, wenn die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität nicht mehr besteht.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 trifft der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, nach vorheriger Beratung durch die Habilitationskommission und nachdem der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Sie wird dem/der Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan durch Bescheid mitgeteilt. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.

§ 8

Übergangsregelung

Wurde die Apl.-Professur vor Inkrafttreten dieser Ordnung verliehen, wird für den/die Apl.-Professorin diese Ordnung 6 Monate nach Inkrafttreten der Ordnung wirksam.

Artikel II

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer “außerplanmäßigen Professorin” oder eines außerplanmäßigen Professors” der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und ersetzt die entsprechende Ordnung vom 24.11.2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.04.2024.

Düsseldorf, den 19.06.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anhang

AUSFÜHRUNGS- UND BEWERTUNGSHINWEISE ZUR ORDNUNG FÜR DIE VERLEIHUNG DER RECHTSSTELLUNG UND BEZEICHNUNG EINER "AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORIN" ODER EINES AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORS" DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 11.04.2024

"Ad § 1 (4) und § 2: Curriculare Lehre und Fortbildung

Das nachvollziehbare Engagement in der curricularen Lehre am Standort mit mindestens zwei Semesterwochenstunden muss wie folgt nachgewiesen werden; über Ausnahmeregelungen entscheidet die Habilitationskommission:

In den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine persönlich erbrachte Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden (mindestens 28 Stunden pro Semester), innerhalb der curricularen Lehre am Standort. Die Lehre muss eine sinnvolle Ergänzung der curricularen Lehre darstellen.

Die curriculare Lehre umfasst die Veranstaltungen, die im Rahmen der an der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengänge durchgeführt werden, Veranstaltungen der Medizinischen Fakultät, die im Rahmen der an der Heinrich-Heine-Universität angebotenen Studiengänge durchgeführt werden sowie die Veranstaltungen, die im Rahmen des PhD-Programms der Medizinischen Fakultät und des Veranstaltungsprogramms der Medical Research School durchgeführt werden.

Die erforderliche Stundenzahl kann auch im Rahmen eines Blockunterrichtes erbracht werden; sie soll jedoch nicht ausschließlich auf eine Praktikumsbetreuung entfallen. Der Nachweis der Lehrleistungen ist auf einem Formblatt zu führen, das konkrete Angaben zu den verantworteten Veranstaltungen verlangt (u. a. Zeitraum, Titel lt. Stundenplan oder LSF-Veranstaltungsverzeichnis, Anteil der dabei SELBST durchgeführten Veranstaltungen und der resultierende erfüllte Gesamt-Lehrumfang).

Zum Nachweis der Qualität der persönlichen Lehrleistung muss über einen Zeitraum von i.d.R. fünf Jahren vor Antragstellung mindestens eine Veranstaltung pro Semester personenbezogen durch die Studierenden evaluiert werden. Die Instrumente können im Dekanat der Medizinischen Fakultät per E-Mail angefordert werden bzw. sind auf der Homepage der Medizinischen Fakultät hinterlegt. Die Evaluationsergebnisse sind auf dem bereits genannten Formblatt (s.o.) zusammenzufassen, die digitalen Evaluationsergebnisse aus EvaSys sind bei Antragsstellung vorzulegen. Wird im Rahmen der Lehrevaluationen festgestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die erforderliche didaktische Befähigung verfügt, so ruht das weitere Verfahren bis zu einer möglichen erneuten Überprüfung nach angemessener Frist, frühestens jedoch nach einem Semester. Dabei kann die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter Art und Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltung bestimmen. Sollten die Lehrevaluationen nicht positiv ausfallen, muss hierzu durch die Antragstellerin oder den Antragsteller Stellung bezogen werden und dies von der Habilitationskommission beurteilt werden. Im Einzelfall kann die Habilitationskommission die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, die entsprechenden Lehrveranstaltungen erneut evaluieren zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

Der/die Antragsteller/in soll Lehrleistungen nachweisen können, die thematisch die Breite des jeweiligen Faches abdecken und in den jeweiligen Stundenplänen und möglichst auch im HIS-LSF dokumentiert und damit transparent nachvollziehbar sind.

Anrechenbar sind Lehrleistungen, die erbracht wurden als

- curriculare Lehre in den Studiengängen einer Medizinischen Fakultät (Pflicht- und Wahlpflichtbereich Human- und Zahnmedizin, Molekulare Biomedizin, Toxikologie und Translational Neurosciences)

- curriculare Lehre anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität (z.B. Biologie, Pharmazie, Medizinische Physik) sofern keine ausreichende Möglichkeit besteht, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät durchzuführen
- Lehre in strukturierten Doktorandenprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs, Düsseldorf School of Oncology) sofern keine ausreichende Möglichkeit besteht, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät durchzuführen.

Im Rahmen vergüteter Lehraufträge erbrachte Lehrleistungen können bei der Antragstellung für apl.-Professuren grundsätzlich berücksichtigt werden.

Davon mindestens 75% der pro Semester zu erbringenden Lehrleistung soll im Sinne eines Lehrformat-Mix in angemessener Wichtung in folgenden Lehrformaten erbracht werden:

- Vorlesungen, Seminare und Praktika (inkl. ausgewiesene Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende)
- Fallkonferenzen im Rahmen der Praxisblockwochen (jeweils die nach Stundenplan angegebene Stundenzahl)
- Unterricht am Krankenbett/ Patientendemonstration (genaue Angabe in welcher/welchen Woche(n) / an welchen Tagen maximal mögliche 3 Stunden pro Tag erbracht wurden).

Maximal 25% der pro Semester zu erbringenden Lehrleistung kann erbracht werden als:

- Einmalig für die Betreuung eingereicherter Promotions-, Bachelor- oder Masterarbeiten

Hierbei gilt folgender Schlüssel:

Promotionsarbeiten maximal 0,5 der Semesterwochenstunde (= 7 Unterrichtsstunden)
 Bachelorarbeiten in Naturwissenschaften maximal 0,2 (= 3 Unterrichtsstunden) Masterarbeiten in Naturwissenschaften maximal 0,4 (= 6 Unterrichtsstunden). Die Anrechnung ist nur einmal pro Arbeit möglich. Die in Anrechnung zu bringenden Arbeiten sind mit vollständigen Angaben (Name des Promovenden bzw. Verfassers/ Verfasserin, Titel der Arbeit, einseitige Zusammenfassung) zu dokumentieren.

- extracurriculare Praxisanleitungen im OP oder bei anderen klinischen Interventionen (bis maximal 7 Unterrichtsstunden im Semester, erfordert eine genaue Angabe in welcher/welchen Woche(n) / an welchen Tagen maximal mögliche 3 Stunden pro Tag erbracht wurden)

Nicht für die Lehrleistung anrechenbar sind:

- Prüfungen oder Prüfungsvorbereitungen
- Klinische Kolloquien ohne Einbindung in das Pflicht- oder Wahlpflichtcurriculum
- Forschungskolloquien (u.a. für Doktoranden) ohne Einbindung in das Wahlpflichtcurriculum
- Ärztliche Fallvisiten/ Fallkonferenzen ohne Einbindung in das Pflicht- oder Wahlpflichtcurriculum
- Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte.

Die Fakultät misst einer didaktisch kompetenten und effizienten Lehre besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb in den fünf Jahren vor Antragstellung mindestens eine möglichst medizindidaktische oder didaktische Weiterbildung durch Kurse/Workshops nachweisen. Anerkannt werden können z.B. Kurse für Didaktik in der Medizin mit anschließender Supervision (entsprechend den Kriterien der Landesakademie für Medizinische Ausbildung NRW (LAMA NRW e.V.) bzw. des Medizindidaktischen Netzwerkes des MFT (MDN)). Diese werden u.a. durch den Bereich Medizindidaktik des Studiendekanats, von weiteren Mitgliedern der LAMA NRW e.V. (www.lama-nrw.de) sowie bundesweit durch das MDN (www.medidaktik.de) angeboten. Die genannten

Nachweise zu Lehrleistung und -kompetenz sind dem Habilitationsantrag unter § 2 beizufügen. Im Einzelnen sind vorzulegen:

- Nachweis über einen Didaktik-Kurs, möglichst nach LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis der kontinuierlichen und mindestens jährlich evaluierten Lehrleistung durch das ausgefüllte Formblatt mit quantitativen Angaben zur Lehrleistung und der Übersicht über die Ergebnisse der studentischen Evaluation

Ad §1 (4) g) Drittmittel

Drittmittel im Sinne dieser Ordnung sind Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder anderen Stellen seitens der Antragsteller/innen kompetitiv und im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens eingeworben werden. Reisekostenstipendien, Druckkostenzuschüssen und Tagungsfinanzierungen können grundsätzlich ebenfalls anerkannt werden, sofern diese neben anderen kompetitiven Drittmitteln eingeworben wurden. Eine allein auf Reisekostenstipendien, Druckkostenzuschüsse und Tagungsfinanzierungen fußende Drittmittelinwerbung kann im Rahmen der Antragstellung nicht berücksichtigt werden.

Ad § 2: Publikationen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in der Regel mindestens sechs Originalarbeiten in hauptverantwortlicher Autorenschaft in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem (bzw. Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer entsprechenden Originalarbeit entspricht) veröffentlicht haben.

Von einer hauptverantwortlichen Autorenschaft (den wissenschaftlichen Inhalt und die Abfassung der Publikation betreffend) ist in der Regel auszugehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an erster Stelle der Autorenliste, gegebenenfalls auch an letzter Stelle oder als korrespondierende Autorin oder korrespondierender Autor, genannt wird. Die Mindestanzahl der Publikationen kann geringer sein, wenn qualitativ besonders hochwertige und bedeutsame Originalarbeiten veröffentlicht wurden. Die Entscheidung über qualitativ besonders hochwertige Originalarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung von Impact-Faktoren (Institute for Scientific Information: SCI / SSCI) nach kritischer Durchsicht der eingereichten Arbeiten durch die Mitglieder der Habilitationskommission.

Die Kommission ist sich der Problematik der Verwendung von Impact-Faktoren als Qualitätskriterium einer wissenschaftlichen Individualleistung bewusst und wertet den Faktor als indirekten Qualitätshinweis, der nur unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Inhalts der Arbeiten sinnvoll zu verwenden ist. Unter dieser Prämisse wird als Indiz für qualitativ besonders hochwertige Publikationen angesehen, wenn die Summe der gewichteten Impact-Faktoren den im Normalfall geforderten Wert von 10 deutlich übersteigt. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

Die gewichteten Impact-Faktoren werden ermittelt, indem eine hauptverantwortliche Autorenschaft mit dem Faktor 1,0 und eine Mitautorenschaft mit dem Faktor 0,5 angerechnet wird. Eine Bewertung von Publikationen, für die Impact-Faktoren wegen fehlender Listung im SCI /SSCI nicht verfügbar sind, kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Arbeiten in anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht wurden. Publikationen außerhalb des Kanons der von den Fachgesellschaften empfohlenen Medien können nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Listen der von den Fachgesellschaften empfohlenen Publikationsorgane, die auch die im SCI / SSCI nicht erfassten Medien enthalten, sowie eine Übersicht über Bewertungsverfahren für Beiträge in Lehr- und Handbüchern oder Monographien können unter der Internetadresse der AWMF eingesehen werden.

Ad § 2: Ethische Grundsätze und Gute Wissenschaftliche Praxis

Die Empfehlungen und Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in einer Denkschrift zusammengefasst worden (DFG: „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“), die in ihrer aktuellen Fassung unter der Internetadresse der DFG (<http://www.dfg.de/>) abgerufen werden kann. Darüber hinaus und im Besonderen sind die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ sowie die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie für Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder ausgewertet werden, muss vor Forschungsbeginn eine zustimmende Bewertung durch die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. die zuständige Ethikkommission eingeholt werden.

Bei Arbeiten, die Ergebnisse aus tierexperimentellen Untersuchungen enthalten, muss das im Genehmigungsverfahren vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) vergebene Aktenzeichen bzw. bei Organentnahme das Aktenzeichen der Tierversuchsanlage der Heinrich-Heine-Universität angegeben werden. Ebenfalls anzugeben ist eine Erklärung über die Teilnahme an dem Kurs zur Versuchstierkunde, wenn die Tierversuche persönlich durchgeführt wurden.

Bei Arbeiten, die mit personenbezogenen Daten oder Proben arbeiten, muss eine Stellungnahme abgegeben werden, dass die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Version eingehalten wurden.

Die Fakultät misst der kontinuierlichen Weiterbildung in guter wissenschaftlicher Praxis besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb in den letzten vier Jahren vor der Antragstellung mindestens an einer ganztägigen Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis teilnehmen.

Ad § 6 (2): Nachweis über die erbrachte Lehre

Der/Die außerplanmäßige Professor/in hat die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen der curricularen und extracurricularen Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten. Der Nachweis über die erbrachte Lehre ist jedes Semester, spätestens bis zu Beginn des darauffolgenden Semesters, der Dekanin oder dem Dekan eigenständig schriftlich auf einem Formblatt anzuzeigen. Das Formblatt zum Nachweis über die erbrachte Lehre ist unter (<http://www.medizin.hhu.de/apl-professur.html>) abrufbar.

Ad § 6 (6) und § 7: Affiliation

Damit Veröffentlichungen im Rahmen der Leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) für Düsseldorf geltend gemacht werden können, muss ein Bezug zur Heinrich-Heine-Universität und zur Medizinischen Fakultät, ggf. auch zur Klinik bzw. zum Institut oder zum Universitätsklinikum dokumentiert werden kann. Bei der Einreichung von Publikationen ist darauf zu achten, dass aus der verwendeten Affiliation ein Bezug zur Medizinischen Fakultät und/oder dem Universitätsklinikum hervorgeht und die jeweilige Einrichtung erkennbar wird. Mögliche Affiliations wären:

Heinrich-Heine-University, Medical Faculty, Department of (xxx), Düsseldorf, Germany

University Hospital Düsseldorf, Department of xxx, Düsseldorf, Germany

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.